

Satzung

zum Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ im Ortsteil Veitriedhausen, vereinfachte Änderung.

Die Stadt Lauingen (Donau) erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch, des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – in der jeweils geltenden Fassung – folgenden Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Gebiet „Hinter den Gärten“ im Ortsteil Veitriedhausen wird wie folgt geändert:

„Der auf dem Grundstück Flst.Nr. 184/11 (neu vermessen: Flst.Nr. 184/11 und 184/18) Gemarkung Veitriedhausen festgesetzte Fußweg kommt in Wegfall und wird als Baufläche festgesetzt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den 29. Sep. 05
Stadt Lauingen (Donau)



Schenk
1. Bürgermeister

Stadt Lauingen (Donau)

"wirtschaftsfreundliche Gemeinde" ausgezeichnet mit dem Bayerischen Qualitätspreis 1999



Amtliche Bekanntmachung

Az: 60-610-40

Lauingen (Donau), 28.09.2005

Inkrafttreten der Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Lauingen (Donau) für das Gebiet "Hinter den Gärten"

Der Stadtrat Lauingen (Donau) hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Hinter den Gärten“ in der Fassung vom 18.08.2005 gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung ergibt sich aus dem Text und dem Lageplan. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen im Rathaus Lauingen (Donau), Herzog-Georg-Straße 17, Zimmer Nr. 220 (Stadtbauamt) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lauingen (Donau) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ebenso wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Schenk
1. Bürgermeister

angeheftet am: 29.09.2005

abgenommen am: 02.11.2005